



TRAFFIC
the wildlife trade monitoring network

for a living planet

WWF Deutschland &
TRAFFIC Europe-Germany
Rebstöcker Straße 55
60326 Frankfurt a. M.

Tel.: 0 69/7 91 44-0
Durchwahl -180, -183
-212,
Fax: 069/617221

Info@wwf.de
www.wwf.de
www.traffic.org

Hintergrundinformation

April 2007

CITES und bedrohte Baumarten

Einleitung

Der Erhalt der natürlichen Vielfalt und die Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungssysteme werden allgemein als weltweites Anliegen des Naturschutzes anerkannt. Die steigende Nutzung natürlicher Ressourcen gefährdet viele Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand, dazu zählen auch immer mehr Baumarten. Bäume werden als Holzlieferant, Brennmaterial, Nahrungs- und Futtermittel genutzt, für medizinische Zwecke eingesetzt und als Rohstofflieferant für Harze, Öle und Gummi eingesetzt. Laut Roter Liste der bedrohten Arten der Weltnaturschutzunion IUCN sind von den etwa 21.000 weltweit vorkommenden Baumarten schätzungsweise ein Drittel akut bedroht.

Um den Handel mit den verschiedenen Hölzern besser kontrollieren zu können, wurden bedrohte Baumarten von CITES gelistet. Ziel von CITES ist es sicherzustellen, dass der Handel mit wild lebenden Tieren und Pflanzen und deren Produkten nur in nachhaltiger Weise geschieht und im Einklang mit nationalen und internationalen Schutzbestimmungen und Gesetzen steht.

Handel mit bedrohten Hölzern

CITES reguliert den internationalen Handel mit wild lebenden Pflanzen- und Tierarten und Produkten dieser Arten. Die Arten werden in drei verschiedene Anhänge mit unterschiedlich starken Regulierungen für einen nachhaltigen internationalen Handel eingestuft. Ziel ist, die Arten, je nach Gefährdungsgrad, langfristig zu erhalten.

Anhang I

Auf Anhang I gelistete Arten erfahren den höchsten Schutz. Hier werden nur Arten aufgeführt, die unmittelbar vom Aussterben bedroht sind. **Der kommerzielle Handel mit diesen Arten ist nicht erlaubt**, auf Plantagen gezüchtete Arten dürfen aber unter Umständen gehandelt werden. **Für den Export ist in jedem Fall eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Vollzugsbehörden nötig, die die legale Herkunft bescheinigt.** Legal bedeutet bei Anhang I-Arten, dass die Entnahme wissenschaftlichen und nicht kommerziellen Zwecken dient, vor der Listung in CITES aus der Wildnis entnommen wurde oder von bestimmten Plantagen stammt. **Für Anhang I-Arten wird neben der Ausfuhrgenehmigung noch eine Genehmigung für den Import von der Vollzugsbehörde des Importlandes benötigt.**

Auf Anhang I gelistete Holzarten sind: Andentanne (Chilenische Araukarie) *Araucaria araucana*, Alerce *Fitzroya cupressoides*, Chilenische Flusszeder *Pilgerodendron uviferum*, Rio-Palisander *Dalbergia nigra*, Guatemala-Tanne *Abies guatemalensis*, Pinoholzbaum *Podocarpus parlatorei* und Ajuque *Balmea stormiae*.

Anhang II

Arten, die in Anhang II geführt werden, sind noch nicht direkt vom Aussterben bedroht, der Bestand kann aber durch den internationalen Handel gefährdet werden. Die Bestimmungen des Anhangs II gelten als ein helfendes Regulativ, es gar nicht erst soweit kommen zu lassen. Für den Export von Anhang II-Arten muss eine Ausfuhrgenehmigung



TRAFFIC
the wildlife trade monitoring network

Hintergrundinformation

April 2007 · CITES und bedrohte Baumarten

des Herkunftslandes vorliegen, die bestätigt, dass der Handel mit diesem Holz sich nicht nachteilig auf das Überleben der Art auswirkt. **Die EU verlangt außerdem eine Importgenehmigung.**

Auf Anhang II befinden sich unter anderem: Himalaya-Maiapfel (Indischer Entenfuß) *Podophyllum hexandrum*, Cariocar *Caryocar costaricense*, Oreomunnea *pterocarpa*, Afromosia *Pericopsis elata*, Cachimbo *Platymiscium pleiostachyum*, Rotes Sandelholz *Pterocarpus santalinus*, alle *Swietenia*-Mahagoniarten (Gateado-Mahagoni *Swietenia humilis*, Echtes Mahagoni *Swietenia mahagoni* und Amerikanischer Mahagoni *Swietenia macrophylla*), Afrikanisches Stinkholz *Prunus africana*, Himalaja-Eibe *Taxus wallichiana*, Chinesische Eibe *T. chinensis*, Japanische Eibe *T. cuspidata*, Fuana Eibe *T. fuana*, Sumatra Eibe *T. sumatrana*, alle Adlerholz-Baumarten der Gattung *Aquilaria* und *Gyrinops*, alle Raminarten *Gonostylus spp.* sowie alle Pockholz-Baumarten der Gattung *Guaiacum*.

Anhang III

Anhang III enthält Arten, die in einigen Ländern bereits geschützt werden, die aber die Unterstützung anderer Mitgliedsstaaten brauchen, um den Bestand zu erhalten und den illegalen Handel besser kontrollieren zu können. Obwohl diese Listung nur einige Länder, zum Teil sogar nur einzelne Regionen betrifft, wird die Verantwortung auf alle ex- und importierenden Staaten verteilt. **Solche Arten benötigen beim Export aus dem gelisteten Land eine Ausfuhrgenehmigung.** Wenn die gleiche Art aus einem Land stammt, in dem sie nicht gelistet ist, muss ein CITES-Zertifikat diese Herkunft bescheinigen.

Auf Anhang III sind aufgeführt: Taugme-Baum *Magnolia liliifera obovata*, Oleanderblättrige Steineibe *Podocarpus neriifolius*, Ährenblütiger Scheinjudasbaum *Tetracentron sinense*, Almindrobaum *Dipteryx panamensis* sowie wohlriechender Cedrobaum *Cedrela odorata* aus Peru und Kolumbien.

Anmerkungen

Die Fußnoten des Übereinkommens legen fest, welche speziellen Teile oder Erzeugnisse einer Art Gegenstand der CITES-Listung sind. Die meisten CITES-Listungen für gehandelte Baumarten betreffen Stämme, Schnittholz und Furnierholz oder Holzschnitzel für die Papierindustrie.

CITES für nachhaltigen Handel

In der Konvention CITES wird Schutz und Nutzung von Arten miteinander verknüpft. Durch den Erhalt ökonomischer Werte im Handel mit Holz wird auch ein großer Beitrag zum Überleben der gelisteten Holzarten geleistet. Dabei entstehen Arbeitsplätze, die die Menschen davon abhalten, den Wald für andere Interessen zu roden, z.B. für Felder oder Plantagen. Die Arbeit der CITES Behörden sowohl in den ex- als auch importierenden Ländern kann Produzenten, Exporteure, Importeure, Großhändler und Konsumenten von Holzprodukten die Sicherheit geben, eine legale Ware aus nachhaltiger Nutzung zu erhalten. Die Listung in CITES bedeutet kein Pauschalverbot oder Boykott des Handels. Ganz im Gegenteil: Untersuchungen belegen, dass mit dem Erwerb von legal und nachhaltig bewirtschaftetem Holz ein Wettbewerbsvorteil erlangt werden kann, weil Verbraucher auch auf Umweltbelange achten.

Weil Endverbraucher kein CITES-Zertifikat erhalten, hilft zum Nachweis der Nachhaltigkeit bei CITES-Arten das FSC-Siegel. Es weist nach, dass das Produkt aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung kommt. Darauf sollten die Verbraucher beim Kauf achten.



TRAFFIC
the wildlife trade monitoring network

Hintergrundinformation

April 2007 · CITES und bedrohte Baumarten

Tropenhölzer brauchen Schutz

Auf der 14. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (COP 14) im Juni 2007 werden verschiedene Anträge zur Listung von Tropenhölzern gestellt.

Deutschland beantragt (stellvertretend für die EU), *Dalbergia retusa* in CITES-Anhang II aufzunehmen. Der Handelsname für das Holz dieses langsam wachsenden, südamerikanischen Hartholzbaums ist Cocobolo. Der Bestand der Art geht vor allem durch die starke Nachfrage drastisch zurück. In Costa Rica gilt die einst häufige Art schon als fast ausgestorben. *D. retusa* wird vorrangig für die Herstellung von Musikinstrumenten, Möbeln und kleineren Gegenständen benutzt.

Auch *Dalbergia granadillo* soll auf den Anhang II kommen. Die Art wird unter dem gleichen Handelsnamen als *D. retusa* Ersatz genutzt und ist von dieser kaum zu unterscheiden. Eine Anhang II-Listung von *D. retusa* und *D. granadillo* würde helfen, den Handel zu kontrollieren und zu begrenzen.

Stellvertretend für die EU hat Deutschland auch einen Antrag zur Aufnahme aller ***Cedrela* Arten** in Anhang II gestellt. Vor allem geht es dabei um die Hochstufung von *C. odorata*, als eine der meist genutzten und gehandelten tropischen Harthölzer, von Anhang III in Anhang II. Das Holz von *C. odorata* (Handelsname Cedro) wird vor allem zur Herstellung von Möbeln genutzt und ist fast so teuer wie Mahagoni (*Swietenia macrophylla*). Mit einer Listung in Anhang II ist eine bessere Überwachung und Regulierung des Handels von *C. odorata* möglich. Aber auch alle anderen *Cedrela* Arten sollten in diesen Anhang aufgenommen werden, weil sie *C. odorata* sehr ähneln und kaum voneinander zu unterscheiden sind.

Von Brasilien wurde der Antrag eingereicht, die als Pernambuckholz oder Pau Brasil gehandelte, endemische Baumart *Caesalpinia echinata* in CITES-Anhang II aufzunehmen. Pernambuckholz wird vor allem zur Herstellung von Bögen für Violinen, Bratschen, Cellos und Bässe verwendet.

Auf Grund der intensiven Nutzung ist die Art nahezu verschwunden. Eine Anhang II Listung von *C. echinata* würde strikte Handelsreglementierungen mit ihren Produkten und Bestandteilen nach sich ziehen.

Weitere Informationen:

Fachbereich Biodiversität, Artenschutz und TRAFFIC beim WWF Deutschland, Tel.: 069/79144-180, -183 oder -212

Diese und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter: www.wwf.de. Hier können Sie sich auch in unseren kostenlosen WWF-News-Verteiler eintragen. Weitere Infos gibt es unter www.traffic.org.